

füllt sei, weil die Zürcher Kinderheilstätte ihren Baufonds zur Zeit nicht angreift. Die Steuerverwaltung anerkennt die Steuerbefreiung dem Vermögen zu, das bereit steht zur Erfüllung eines die Vergünstigung begründenden Zweckes. Sie lehnt die Befreiung nicht ab, wenn in einem Jahre lediglich deshalb nichts ausgegeben wird, weil sich ein Bedarf (« Unterstützungsfall ») nicht einstellt. So verhält es sich aber hier.

Der Baufonds dient der Zürcher Kinderheilstätte zu dauernder Aufrechterhaltung und Sicherung ihres Betriebes, nämlich zur Bestreitung der von Zeit zu Zeit sich einstellenden grösseren Ausgaben für bauliche Erweiterungen und Erneuerungen, die über den Rahmen der laufenden Betriebsrechnung hinausgehen. Er ist ein Teil des Vermögens einer Fürsorgeeinrichtung für Arme und Kranke. Er dient den Zwecken dieser Fürsorgeeinrichtung, auch wenn er während einer gewissen Zeit nicht in Anspruch genommen wird, oder mangels genügender Äufnung nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Bindung, die die derzeitige Verwendung des Baufonds hindert, ist ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Charakter nach keine andere, als diejenige jeder Reservestellung für bestimmte Betriebszwecke. Reserven dienen den Zwecken einer Unternehmung, solange sie der Unternehmung nicht entfremdet werden. Insoweit muss für sie auch die Steuerbefreiung zugestanden werden, auf die die Unternehmung nach ihrem Aufgabenkreis und dessen Erfüllung Anspruch erheben kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird begründet erklärt und festgestellt, dass die Rekurrentin zur Rückforderung der zu Lasten ihres Baufonds an der Quelle erhobenen Wehrsteuer berechtigt ist.

9. Urteil vom 12. April 1943 i. S. Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke A.-G. gegen eidg. Steuerverwaltung.

Erhöhungen des Nennwertes von Aktien unter Verwendung von Mitteln der Gesellschaft unterliegen der eidg. Couponabgabe und der Wehrsteuer an der Quelle.

L'augmentation de la valeur nominale d'actions opérée par l'affectation d'actifs de la société est soumise au droit fédéral de timbre sur les coupons et à l'impôt pour la défense nationale (impôt prélevé à la source).

L'aumento del valore nominale d'azioni operato mediante attività della società soggiace alla tassa federale di bollo sulle cedole ed all'imposta (riscossa alla fonte) per la difesa nazionale.

A. — Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke A.-G. in Gerlafingen hat in ihrer Generalversammlung vom 29. November 1941 ihr Aktienkapital von Fr. 24,000,000.— erhöht auf Fr. 36,000,000.—, indem sie den Nennwert ihrer 4800 Namenaktien von Fr. 5000.— auf Fr. 7500.— heraufsetzte. Der Betrag der Kapitalerhöhung wurde aus den Reserven der Gesellschaft liberiert. (SHAB Nr. 21 vom 28. Januar 1942, S. 215.) Die Gesellschaft hat die eidgenössische Couponabgabe und die Wehrsteuer an der Quelle im Betrage von Fr. 1,483,152.— am 17. Dezember 1941 entrichtet, stellte aber am 9. Mai 1942 ein Gesuch um Rückerstattung dieser Abgaben, weil sie nicht geschuldet seien. Die eidgenössische Steuerverwaltung hat das Gesuch abgewiesen und ihre Stellungnahme mit Einspracheentscheid vom 31. Oktober 1942 bestätigt.

B. — Die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke erhebt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragt, den Einspracheentscheid aufzuheben und die eidgenössische Steuerverwaltung anzuhalten, die ihr am 17. Dezember 1941 überwiesene Couponabgabe und die Wehrsteuer im Gesamtbetrage von Fr. 1,483,152.— zurückzuerstatten. Zur Begründung wird ausgeführt, es liege keine « geldwerte Leistung der Aktiengesellschaft » an die Aktionäre im Sinne von Art. 5, Abs. 2 CG vor. Die Gesellschaft habe durch eine blosse Buchungsoperation für die rein buchmässige Deckung der Kapitalerhöhung gesorgt

und die Erhöhung des Nennwertes durch einen Stempel-
aufdruck auf den Aktien kenntlich gemacht. Einen Ver-
mögenszuwachs hätten die Aktionäre damit nicht erhalten.
Bei den in Art. 5, Abs. 2 CG erwähnten Beispielen (Bonus
Gratisaktien und Liquidationsüberschüssen) sei es anders.
Mit der Gratisaktie erhalte der Aktionär einen Titel, den
er weiterveräußern könne. Von einer blossen Erhöhung des
Nominalwertes dagegen könne gleiches nicht behauptet
werden. Hier erhalte der Aktionär keine konkrete Leistung.
Weder am Bestand, noch an der Zusammensetzung seines
Vermögens werde etwas geändert. Er erhalte auch keinen
neuen Titel, über den er verfügen könne. Die Erhöhung
des Nominalwertes von Aktien dürfe der Aushändigung
von Gratisaktien nicht gleichgestellt werden.

Zu berücksichtigen sei aber auch, dass neben der Coupon-
abgabe noch die Wehrsteuer bezogen werde; diese sei eine
ausgesprochene Ertragssteuer, der nur Einkommen unter-
liege. Die statutarische Erhöhung des Nominalwertes einer
Aktie stelle aber auch dann kein Einkommen dar, wenn
der Aktionär dafür keine Leistung zu machen hat.

Die Erfassung der Kapitalerhöhung bei der Wehrsteuer
an der Quelle würde sodann zu einer doppelten Belastung
des nämlichen Einkommens führen, da nach Art. 21, Abs. 1
lit. c WStB die Rückzahlung des Aktienbetrages bei Liqui-
dation der Gesellschaft von der allgemeinen Wehrsteuer
für Einkommen getroffen werde.

Übrigens wäre auch die Überwälzung der Steuer nach
Art. 11 CG und 146 WStB unmöglich. Art. 11 CG
schreibe die Kürzung des Steuerbetrages als einzige Art
zulässiger Steuerüberwälzung vor.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

1. — Nach Art. 5, Abs. 2 CG sind Gegenstand der
Couponsabgabe u. a. Urkunden zum Bezuge und zur Gut-
schrift solcher geldwerter Leistungen der Aktiengesell-
schaft an die Inhaber gesellschaftlicher Beteiligungsrechte,

die sich nicht als Rückzahlung der dividendenberechtigten
Anteile am einbezahlten Grund- und Stammkapital dar-
stellen.

2. — Den Aktionären der Ludw. von Roll'schen Eisen-
werke wurde durch Beschluss der Generalversammlung
vom 29. November 1941 eine Erhöhung ihrer Beteiligung
am Grundkapital der Gesellschaft im Betrage von 50 %
des Nennwertes ihrer bisherigen Beteiligung eingeräumt.
Die Erhöhung wurde vorgenommen ohne Einzahlung von
Seiten der Aktionäre aus Mitteln der Gesellschaft. Die
Aktionäre haben damit kraft ihrer Mitgliedschaft und nach
Massgabe ihrer bisherigen Beteiligung eine Leistung er-
halten, die nicht Rückzahlung auf ihren Anteil ist. Sie
besteht in der Gutschrift einer weiteren Beteiligung am
Grundkapital. Da diese Gutschrift aus Mitteln der Gesell-
schaft erfolgt, stellt sie sich als Leistung der Gesellschaft
dar. Darüber, dass auf dem Betrage dieser Gutschrift die
Couponabgabe gemäss Art. 5, Abs. 2 CG und, nach Art. 141,
lit. a WStB, auch die Wehrsteuer an der Quelle zu entrich-
ten ist, kann kein Zweifel bestehen. Die Einwendungen,
die in der Beschwerde erhoben werden, sind unbegründet.

a) Die Rekurrentin anerkannt zwar, dass die Ausgabe
von Gratisaktien eine geldwerte Leistung der Aktiengesell-
schaft an den Aktionär darstellt, nimmt aber den Stand-
punkt ein, der hier streitigen Leistung fehle der Geldwert.
Nun ist aber die neue, auf Grund des Generalversammlungs-
beschlusses vom 29. November 1941 abgestempelte Aktie
der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke Gratisaktie in dem
Betrage, mit welchem sie aus Mitteln der Gesellschaft libe-
riert wurde. Die Liberierung, Einzahlung des entspre-
chenden Betrages auf das Aktienkapital, ist die Leistung
der Aktiengesellschaft. Einer Zahlung kann aber Geld-
wert mit Grund nicht abgesprochen werden, auch dann
nicht, wenn sie, wie hier, in Form einer Gutschrift erfolgt.
Übrigens führt das Couponstempelgesetz, Art. 5, Abs. 2,
Gutschriften ausdrücklich als Formen geldwerter Leistun-
gen auf.

Haltlos ist die Behauptung, es fehle an einem verfügbaren Titel. Wer eine Aktie von Fr. 7500.— anstelle einer solchen von Fr. 5000.— erhalten hat, besitzt einen verfügbaren Titel auch im Umfange der Differenz.

b) Nach Art. 10, lit. b CG verfällt die Abgabe bei Verfall des Gewinnanteiles. Eine Kapitalerhöhung aus Mitteln der Gesellschaft verfällt in dem Zeitpunkt, auf den die Generalversammlung die Kapitalerhöhung beschliesst. Im Zweifel wird, wenn nichts gesagt wird, die Erhöhung mit sofortiger Wirkung beabsichtigt sein, die Gesellschaft die Einzahlung auf das Grundkapital sofort durchzuführen haben, wodurch auch der Verfall der Couponabgabe bestimmt wird.

c) Nach Art. 11, Abs. 1 CG hat der Couponschuldner den Couponbetrag nur dann um den Betrag der Abgabe zu kürzen, wenn er den Coupon einlöst. Wo keine Einlösung, Auszahlung in bar stattfindet, wird die Abgabe auch nicht durch Kürzung des Couponbetrages überwält. Für die den Coupons gleichgestellten Urkunden ist lediglich die sinngemässe Anwendung von Art. 11, Abs. 1 CG vorgeschrieben (Art. 11, Abs. 4). Art. 146 WStB schreibt die Kürzung der steuerbaren Betreffnisse ebenfalls nicht vorbehaltlos vor. Er lässt andere Lösungen zu und beauftragt die eidgenössische Steuerverwaltung, sie anzuordnen, wo es angezeigt erscheint. Übrigens hat die Rekurrentin von sich aus Mittel und Wege gefunden, um die Überwälzung der beiden Abgaben auf die Steuerträger durchzuführen, ohne die Einlage auf das Grundkapital dafür in Anspruch zu nehmen.

d) Bei der Erhöhung des Aktienkapitals hat die Gesellschaft der Ludw. von Roll'schen Eisenwerke über ihre Reserven zu Gunsten der Aktionäre verfügt, diesen einen neuen Anteil am Grundkapital unter Übernahme der erforderlichen Kapitaleinzahlung verschafft. Es handelt sich um eine Verteilung von Mitteln aus den angesammelten Gewinnen. Sie erfolgt auf Grund und im Verhältnis der bisherigen Beteiligung der Aktionäre und kann deshalb

nicht anders denn als Ertrag dieser Beteiligung angesehen werden (Entscheid vom 28. November 1941 i. S. Union Suisse gegen eidgenössische Steuerverwaltung, nicht publiziert). Die Einwendungen, die die Rekurrentin unter Berufung auf Vorschriften des Wehrsteuerbeschlusses herleiten möchte, sind daher unbegründet. Im übrigen unterliegen gemäss ausdrücklicher Vorschrift in Art. 141, lit. a WStB alle nach Art. 5 CG couponabgabepflichtigen Leistungen der Wehrsteuer an der Quelle, womit sie von Gesetzeswegen als Bestandteile des wehrsteuerpflichtigen Einkommens bezeichnet sind und nicht weiter zu untersuchen ist, was unter « Ertrag » im Sinne von Art. 2, Ziff. 2 WStB zu verstehen ist. Das Gesetz hat das Erforderliche durch die Verweisung auf die Stempelgesetzgebung geordnet.

Gegenstandslos ist der Hinweis auf eine zweimalige Erhebung der nämlichen Wehrsteuer. Art. 21, Abs. 6 WStB schliesst diese Möglichkeit ausdrücklich aus.

10. Urteil vom 12. April 1943 i. S. Verk aufsstelle schweizerischer Papierfabriken « Papyrus » gegen eidg. Steuerverwaltung.

Stempelabgabe auf Stammkapitalanteilen.

1. Die Abgabe verjährt 5 Jahre nach Auflösung der Genossenschaft (Art. 9, Abs. 1 und Abs. 2, lit. a, StG).
2. Sie wird berechnet auf dem Gesamtbetrage der Leistungen, die der erste Erwerber des Stammanteils für die Mitgliedschaft aufzuwenden hat, wobei auch Nebenleistungen einzurechnen sind, die zu der Einzahlung auf das statutarische Stammkapital hinzutreten (Art. 23, Abs. 2 StG).
3. Beiträge, die von der Genossenschaft im Verhältnis der Beteiligungen ohne entsprechende Erhöhung des im Handelsregister eingetragenen genossenschaftlichen Stammkapitals erhoben werden, unterliegen ebenfalls der Abgabe (Art. 21, Abs. 1 StG).

Droit de timbre sur les parts du capital social.

1. Le droit de timbre se prescrit par cinq ans dès la dissolution de la société coopérative (art. 9 al. 1 et al. 2 lit. a LT).
2. Il se calcule sur le total des prestations que le premier acquéreur de la part sociale doit fournir pour obtenir la qualité de membre, compte tenu des prestations accessoires qui s'ajoutent aux paiements en faveur du capital social statutaire (art. 23 al. 2 LT).
3. Les contributions que la société impose à ses membres proportionnellement à leurs participations et sans augmenter d'autant